

SLOWAKEI: NEUES URHEBERRECHTSGESETZ

Das neue Jahr brachte auch gesetzliche Änderungen bezüglich des Rechts des geistigen Eigentums mit sich. Am 1. Januar 2016 trat das neue Urheberrechtsgesetz Nr. 185/2015 Slg. in Kraft (nachfolgend nur „**Urheberrechtsgesetz**“).

Die Notwendigkeit des neuen Gesetzes entstand vor allem durch das Erfordernis der Regelung der Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken und sonstigen Schutzgegenständen in neuen Nutzungsformen im Internet. Das Urheberrechtsgesetz berücksichtigt aber auch die für die Slowakei verbindlichen einschlägigen internationalen Abkommen und reflektiert Bemühungen zur Vereinheitlichung des nationalen Rechts mit EU-Recht.

Unter den vielen Änderungen weisen wir nachfolgend auf diejenigen hin, die Einfluss auf die wirtschaftliche Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken und sonstigen Schutzgegenständen (Darbietungen, Audiowerke und audiovisuelle Werke, Sonderrechte und Rechte an Datenbanken) haben können.

1. Urheberrechte

Das Urheberrechtsgesetz stärkt die Position der Urheber durch die Verankerung des Rechts des Urhebers, von dem Lizenzvertrag zurückzutreten, falls der Lizenznehmer die erteilte ausschließliche Lizenz auf vereinbarte Art und Weise oder in dem vereinbarten Umfang nicht benutzt. Dieses Recht steht dem Urheber nach einem Jahr nach der Lizenzerteilung zu. Seiner Geltendmachung muss zudem vorherige Mahnung und Fristsetzung vorausgehen.

Die Änderung betrifft auch das urheberrechtliche Folgerecht auf angemessene Beteiligung am Erlös beim nachfolgenden Verkauf des Originals von bestimmten Werken. Seit 1. Januar 2016 wurde der Kaufpreis, nach dem der Erlös berechnet wird, auf den Betrag von mindestens 100 EUR herabgesetzt.

2. Rechtsinstitute „auf Bestellung geschaffenes Werk“ und „im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses geschaffenes Werk“

Im neuen Urheberrechtsgesetz findet man nicht mehr die Regelung des Vertrags über die Schaffung eines Werks. Stattdessen regelt das Urheberrechtsgesetz das Rechtsinstitut „auf Bestellung geschaffenes Werk“, unter welchem ein durch den Urheber aufgrund eines Auftragsvertrags gemäß Bürgerlichem Gesetzbuch hergestelltes Werk verstanden wird. Falls der Urheber ein Werk aufgrund einer Bestellung geschaffen hat, gilt es, dass er seine Zustimmung zur Verwendung des urheberrechtlich geschützten Werks

NEUES URHEBERRECHTSGESETZ

zu dem sich aus dem Vertrag ergebenden Zweck erteilt. Zu einem anderen Zweck kann das Werk nur dann benutzt werden, wenn dem der Urheber zustimmt.

Einer gesonderten Regelung unterliegen Computerprogramme, Datenbanken und kartographische Werke, falls sie Auftragsgegenstand sind. In diesem Fall finden die für das im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses durch einen Arbeitnehmer geschaffenes Werk geltenden Bestimmungen Anwendung. Dazu wird der Auftraggeber als Arbeitgeber betrachtet und übt infolgedessen auch die Vermögensrechte am urheberrechtlich geschützten Werk aus. Darüber hinaus ist jener berechtigt, das Werk zu veröffentlichen, mit seinem Namen (oder seiner Firma) zu bezeichnen, ändern, zu Ende zu bringen, oder einen anderen Eingriff in das Werk vorzunehmen.

Gemäß der neuen Regelung fallen unter dem Begriff in „Rahmen des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitnehmer geschaffenes Werk“ auch die durch Mitglieder von Verwaltungs-, Aufsichts-, Überwachungs- oder Geschäftsführungsorganen sowie auch durch vorübergehende Mitarbeiter geschaffenen Werke.

In diesem Zusammenhang weisen wir auch auf die neue Regelung der Abtretung der Vermögensrechte von Urhebern an einen Dritten hin, die in Praxis oft problematisch war. Gemäß des neuen Urheberrechtsgesetzes ist der Arbeitgeber ohne Weiteres berechtigt, das Vermögensrecht des Urhebers an einen Dritten abzutreten, falls nichts anders vereinbart wurde. Das bedeutet, dass er nicht vorher die Zustimmung seines Arbeitnehmers mit solcher Abtretung erwerben muss.

3. Kollektive Verwaltung von Urheberrechten

Im Bereich der kollektiven Verwaltung von Urheberrechten ist die Einführung neuer Vertragstypen von Bedeutung. Erstens handelt es sich um den sog. „erweiterten Gesamtlizenzvertrag“, aufgrund dessen die jeweilige Organisation zur Verwaltung von Urheberrechten ihre Zustimmung zur Benutzung von Werken auch für Rechtsinhaber, die nicht durch sie vertreten werden, erteilt, und zwar bis zum Zeitpunkt, bis diese Verwaltung der Urheberrechte auf gesetzlich bestimmte Art und Weise ausgeschlossen wird.

Zweitens geht es um einen sogenannten „grenzüberschreitenden Gesamtlizenzvertrag über on-line Benutzung von musikalischen Werken“, aufgrund dessen die zuständige Organisation ihre Zustimmung zur Benutzung mehrerer solcher Musikwerke durch die on-line Vervielfältigung und öffentliche Wiedergabe im Rahmen des Gebiets von mehr als einem EU-Mitgliedstaat oder Vertragsstaat des EWR-Abkommens erteilt.

4. Weitere Änderungen

Durch das neue Urheberrechtsgesetz wird die Definition des Begriffs „Urheber“ ausgeweitet. Als Urheber gilt auch eine Person, deren Name auf dem Werk angegeben ist, solange nichts anders nachgewiesen wird.

Darüber hinaus werden auch Ausnahmen und Beschränkungen der Vermögensrechte von Urhebern eingeführt. Es handelt sich z. B. um Karikaturen, Parodien, Verwendung eines architektonischen Werks, Verwendung eines Werks bei Anlagekorrektur und – demonstration und zufällige Verwendung eines Werks. Auch definiert das Urheberrechtsgesetz die Verwendungszwecke, für die diese Ausnahmen und Beschränkungen der Vermögensrechte von Urhebern erlaubt sind (Bildungszecke, wissenschaftliche und kulturelle Zwecke).

Positive Änderungen sind nach unserer Auffassung die Vermutung der Zustimmung des Arbeitnehmers mit Verwendung seines Werks im Falle eines im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses geschaffenen Werks und die Aufhebung des Erfordernisses, die Genehmigung des Arbeitnehmers bei Abtretung seiner Vermögensrechte einzuholen. Weitere Auswirkungen des Urheberrechtsgesetzes werden sich in der täglichen Praxis zeigen.

bpv BRAUN PARTNERS

Europeum Business Center,

Suché mýto 1

SK-811 03 Bratislava

Tel.: (+421) 2 33 888 880

www.bpv-bp.com

bratislava@bpv-bp.com



Dieser Newsletter wird an unsere Geschäftspartner, Mandanten und Mitarbeiter versandt. Der weitere Vertrieb oder eine Vervielfältigung jeglicher Teile ohne unsere vorherige Zustimmung ist untersagt. Unser Ziel ist es, auf gegenwärtig interessante Themen hinzuweisen, und nicht eine vollständige Analyse dieser Themen vorzunehmen.

Die Nutzer sollten jeweils entsprechende professionelle Beratung zu vorgenannten Informationen aufsuchen. Für die Durchführung oder den Verzicht auf jegliche Rechtsgeschäfte aufgrund der vorstehenden Informationen wird keine Haftung übernommen.